

zu BT-Drs. 16/8754, 16/8748

Hilfswerk für Contergangeschädigte in Hamburg e.V.



D 22419 Hambur.
Neubergerweg 96
Tel. + Fax: 040 - 53 111 08
E-Mail: info@contergan-hamburg.de
Bankverbindungen:
Commerzbank Hamburg
Kontonummer: 10 24900
(BLZ: 200 400 00)
Hamburger Sparkasse
Kontonummer: 1283 120499
(BLZ: 200 505 50)
www.contergan-hamburg.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dienstgebäude: Paul-Löbe-Haus
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hamburg, den 20. Mai 2008

Öffentliche Anhörung am 28.05.2008 - Thema: Spätfolgen bei Contergangeschädigten

Antworten des Hilfswerks für Contergangeschädigte e.V. in Hamburg zum Fragenkatalog des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

I. SPÄT - UND FOLGESCHÄDEN

1. Welche Folge- und Spätschäden lassen sich heute feststellen?

Diese Frage richtet sich unseres Erachtens in erster Linie an medizinische Sachverständige wie z.B. an Herrn Dr. Graf, der in Deutschland die beste Expertise für die Beantwortung dieser Frage aufweisen dürfte.

Als Nichtmediziner und Vertreter eines Landesverbandes werden wir daher nur eine nicht-medizinische Antwort geben können, die aus den Erfahrungen unserer Verbandstätigkeit und aus Kontakten mit unseren Mitgliedern resultiert. Unsere Antworten auf diese Frage erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Spät- und Folgeschäden, die uns seitens unserer Mitglieder bekannt geworden sind, sind sehr vielschichtig und abhängig von der Art und von dem Schweregrad der angeborenen Conterganschädigung. Wir erkennen mindestens zwei Arten von Spät- bzw. Folgeschäden.

<i>1. Vorsitzender</i>	<i>stellvertretende Vorsitzende</i>		<i>Kassenwart</i>
<i>Gernot Stracke</i>	<i>H.-Hinnerk Maass</i>	<i>Karl Hamann</i>	<i>Oliver Drews</i>
<i>Tel.: 040-451373</i>	<i>04392-403850</i>	<i>040-5311108</i>	<i>04121-62367</i>
<i>Fax: 040-41092111</i>	<i>04392-69289</i>	<i>040-5311108</i>	<i>040-428433374</i>

Körperliche Folgeschäden:

Zum einen stellen wir fest, dass unsere Mitglieder beinahe zu 100% an körperlichen Folgeschäden leiden, unabhängig vom Schweregrad der Conterganschädigung.

Die körperlichen Folgeschäden betreffen in der Regel den gesamten Muskel- und Bewegungsapparat der Betroffenen, ausgelöst durch die täglichen Überbelastungen des Körpers und durch atypische Bewegungsabläufe des täglichen Lebens. Aber auch die Zähne sind sehr häufig in Mitleidenschaft gezogen, weil bei Ohnhändern bestimmte Verrichtungen mit dem Mund bzw. mit den Zähnen erledigt werden, wie z.B. das Schreiben oder das Öffnen und Schließen von Reißverschlüssen.

Schmerzen, Einschränkungen der Beweglichkeit und Mobilität, sowie ständige Arztbesuche und Therapien sind weitere Folgen der dauerhaften Überbelastungen

Aber auch innere Organe und Sinnesorgane wurden durch das Medikament Contergan geschädigt. Jede Schädigung weist letztlich ihre spezifischen Folgeschäden auf, wie z.B. Fehlhaltung des Halses und Gleichgewichtsstörungen bei einseitiger Taubheit, Einschränkung der Konzentration, Ermüdung und Sehen von Doppelbildern (Schielen) bei einseitig ausgeprägter Sehschwäche, oder die Bildung von Nierensteinen aufgrund zu geringer Flüssigkeitsaufnahme in Verbindung mit unterlassenen Toilettengängen, und viele andere Folgeschäden mehr.

Psychische Folgeschäden:

Über die körperlichen Folgeschäden hinaus stellen wir vermehrt auch psychische Folgeschäden fest. Nicht zuletzt ausgelöst durch den Spielfilm melden sich immer häufiger Geschädigte, die alleine leben und ihren Alltag nicht mehr bewältigen können und die täglich auftretenden Schwierigkeiten kompensieren können.

Geschädigte, die nicht in einer Partnerschaft leben und deren Eltern bereits verstorben sind, können den Verlust ihrer Eltern oft nicht durch Bekannte, Nachbarn, Freunde und Pflegedienste ausgleichen.

Eine Vergangenheitsbewältigung, sowie die Bewältigung der immer schwerer zu erledigenden täglichen Abläufe als auch Zukunftsängste prägen zunehmend den Alltag vieler Betroffener und zählen daher aus unserer Überzeugung ebenfalls zu den Folgen der Conterganschädigungen.

Auch Geschädigte, die in einer Partnerschaft leben und ggf. auch Kindern haben, leiden zunehmend unter Verlustängsten, weil die Partnerschaft durch steigende pflegerische Aufwände belastet werden und somit immer stärkere Abhängigkeiten vorliegen, die das Verhältnis auf Dauer belasten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass sich die Folgeschäden in erheblichem Maße und überdurchschnittlich auf Körper und Psyche der Betroffenen auswirken und sich als Spätfolge auch in erheblichem Maße auf das private und berufliche Leben der Geschädigten auswirkt. Zu nennen sind häufige Partnerschaftsprobleme und ein extrem frühes Ausscheiden aus dem Berufsleben.

2. Auf welche Besonderheiten und Anforderungen aufgrund der Folgeschäden muss sich die medizinische Versorgung einstellen, unter anderem die Orthopädie?

Die medizinische Versorgung sollte neben der klassischen Medizin zusätzliche Therapieansätze aufweisen, die auf Prävention basieren und eine weitere Verschlimmerung der Spätfolgen zumindest verzögern. Alternative Medizin, z.B. in der Naturheilkunde oder Chinesisch traditionellen Medizin könnten Anwendung finden, je nach individueller gesundheitlicher Situation. So können z.B. Schmerztherapien sowohl klassisch mittels Schmerztablette, aber auch alternativ mittels Akkupunktur erfolgen.

Hinsichtlich der vermehrten Folgeschäden im Bereich der Zähne müssen unseres Erachtens auch zahnmedizinische Leistungen erbracht werden, die in der Regel nicht ohne enorme Zuzahlungen von den Kassen übernommen werden. Hier sollte nicht der Kostenfaktor einer Behandlung oder eines Zahnersatzes im Vordergrund stehen, sondern die Haltbarkeit und Qualität des Zahnersatzes (z.B. Implantat statt Brücke).

Grundsätzlich ist es für Contergangeschädigte schwer oder unmöglich, eine private Krankenversicherung zu akzeptablen Konditionen abzuschließen und somit in den Genuss einer optimaleren medizinischen Versorgung zu gelangen. In der Regel lehnen uns die privaten KV's als Kunden ab.

Das Problem der steigenden Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln, überdies der Reduktion der Krankenkassenleistungen sollte im Sinne der Geschädigten gelöst werden. Die Contergangeschädigten sind vielfach finanziell nicht in der Lage, sich eine angemessene Gesundheitsversorgung zu verschaffen.

Ein Beispiel sei hier erwähnt: Wie ist eine Schlechterstellung Contergangeschädigter gegenüber Unfallopfern in der medizinischen und hilfsmitteltechnischen Versorgung zu rechtfertigen? So erhält ein Unfallgeschädigter z.B. jedes halbe Jahr maßgefertigte Liner und Oberschäfte für seine Prothesen. Ein Contergangeschädigter hingegen erhält nur alle paar Jahre, weil krankenkassenfinanziert, eine wesentlich minderwertigere Versorgung. Ein Unfallopfer hat keine Schwierigkeiten computerchipgesteuerte Kniegelenke für seine Beinprothesen zu erhalten, bei Contergangeschädigten ist dies quasi aussichtslos.

Da es bisher keine auf Contergangeschädigte spezialisierte medizinische Institution, Klinik, Kurklinik gibt, sollte unseres Erachtens zügig eine Einrichtung geschaffen werden, die den Geschädigten mit einem fundierten Wissen und mit Spezialisten für die unterschiedlichen Bereiche zur Verfügung steht und die optimale medizinische Versorgung anbieten kann.

II. HANDLUNGSOPTIONEN

3. Sind nach einer Verdoppelung der Renten noch weitere Maßnahmen des Gesetzgebers erforderlich, um der besonderen Lebenssituation der Contergangeschädigten insbesondere in Bezug auf Sicherung einer angemessenen Altersrente und auf Pflege gerecht zu werden?

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass wir im Zusammenhang mit der Stiftungszahlung nicht von einer „Rente“ sprechen, sondern von einer „Entschädigung“. Diese Definition erscheint uns deshalb sehr bedeutend, da wir durch ein Medikament geschädigt wurden, es einen Schadensverursacher gibt und wir Geschädigte sind.

Die Stiftungszahlungen haben daher auch zu Recht einen „Entschädigungscharakter“ im Sinne des Sozialrechts und dürfen nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Somit ist eine Distanzierung vom allgemeinen Verständnis einer Rentenleistung wünschenswert, damit zukünftig keine Nachweispflichten oder Rechtfertigungen mehr notwendig werden.

Aus den Antworten der Fragen zum Themenblock I (Spät- und Folgeschäden) ergibt sich bereits die sichtbare Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Durch die Verdoppelung der Entschädigungszahlung lässt sich zukünftig keine Kostendeckung individueller medizinischer Versorgung ableiten. Ebenso wenig sind Rentenlücken bei Frühverrentung dadurch gedeckt. Wenn zwanzig Jahre Einzahlungen in das Rentensystem fehlen, dann dürfte bereits bei mittlerem Gehalt eine Rentenlücke klaffen, die durch die Verdoppelung nicht gedeckt wird.

Die Kosten für notwendige KFZ-Umbauten oder andere Hilfsmittel, wie spezielle IT-Ausrüstungen, werden bei Geschädigten dann nicht mehr übernommen werden, wenn kein Arbeitsverhältnis mehr vorliegt. Hier sind Änderungen unseres Erachtens dringend erforderlich.

Auch der unfreiwillig frühverrentete Contergangeschädigte ist im täglichen Leben sehr auf Mobilität und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben angewiesen. Das ist in den meisten Fällen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht gewährleistet, da Fortbewegungen oft auch mit Schmerzen verbunden sind. Wenn schon der Verlust der beruflichen Tätigkeit erlitten ist, so ist die zusätzliche Einschränkung der Mobilität eine enorme physische und psychische Belastung, die wiederum mit den oben genannten Folgeschäden korrespondiert bzw. diese verstärkt.

Aufgrund der behinderungsspezifischen Herrichtung von Wohnraum und des Mobiliars haben Contergangeschädigte ein außerordentliches Interesse, das Erreichte zu sichern und auszugestalten, weshalb mithin Wohneigentum angestrebt wird. Hier wäre ggf. über eine besondere Förderung oder Wahrung des Besitzstandes mit staatlicher Unterstützung notwendig.

Zusammenfassend wünschen wir uns, dass neben der kürzlich beschlossenen Verdoppelung der Entschädigungszahlung ein zusätzlicher Ausgleich der Rentenlücke durch Frühverrentung geleistet wird, sofern die Frühverrentung eine Folge der Contergangeschädigung ist.

Ferner müssen auch die Geschädigten, die keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben durchführen können, eine zusätzliche Altersrente erhalten, die ein Abgleiten in die Altersarmut verhindert.

Notwendige Hilfsmittel für KFZ-Umbau, Wohnbereiche und sonstige Lebensbereiche sind gesondert zu übernehmen, auch wenn der Betroffene kein Arbeitsverhältnis mehr besitzt oder nach bestehender Rechtslage kein Leistungsträger zuständig ist.

Ein bisher noch nicht berücksichtigter Punkt wurde mir kürzlich von einem Mitglied unseres Verbandes per e-Mail übermittelt, den ich hier auch zur Diskussion stellen möchte:

„Die Anrechnung der zusätzlichen Zeit unserer Pflege bei der Rente unserer Eltern.“

Zitat des Mitgliedes des HICOHA

„Viele unserer Eltern konnten nach unserer Geburt nicht mehr arbeiten, also auch nicht weiter für ihre Rente einbezahlen, weil unsere Versorgung und Erziehung wesentlich zeitintensiver war, als es bei nichtbehinderten Kindern der Fall gewesen wäre.

Daraus und aus der Überlegung heraus, daß ein staatlicher Pflegeplatz auch sehr teuer geworden wäre, resultiert meine Überlegung, uns nicht nur so auf Rentenzahlung anzurechnen, wie bisher, eben als ein Kind, sondern entsprechend der Schwere der Behinderung als mehrere Kinder. Geht man beispielsweise davon aus, daß ein nichtbehindertes Kind nach 3 Jahren aus dem Größten raus ist und die Mutter wieder hätte arbeiten gehen können, sind es bei einigen von uns vielleicht 12 oder 18 Jahre oder bei wenigen noch mehr Jahre. Das würde also bedeuten nicht 1 Kind, sondern 4 oder 6 oder noch mehr müssten zur Anrechnung kommen.

Mir ist ein Fall bekannt, bei dem die 85jährige Mutter ihre Tochter immer noch versorgt“, so das Mitglied unseres Landesverbandes.“

Zitatende des Mitgliedes des HICOHA

Ich schließe mich hinsichtlich der Frage nach weiteren Entschädigungsleistungen durch den Staat ferner den Ausführungen des Conterganbetroffenen Christian Stürmer an, der in einem offenen Brief vom 8. Mai 2008 unter anderem folgende Überlegungen zum Ausdruck bringt:

Auszug aus dem offenem Brief von Christian Stürmer vom 8. Mai 2008:

1.) Rechtsanspruch der Betroffenen gegen den Staat dem Grunde nach

Im Jahre 1997 wurden die Höchstrenten auf 1.024 DM angehoben, mit Euroumstellung im Jahre 2002 auf 545 Euro festgesetzt und seither nicht mehr angepasst. Daraus ergibt sich, dass die jetzige „Verdopplung“ nur die Wiederherstellung des status quo vor Euroumstellung darstellt.

Der Staat hat die Pflicht für eine angemessene Entschädigung zu sorgen. Er hat in Art. 14 GG eingegriffen, indem er Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal mit dem Stiftungs-gesetz ausgeschlossen hat und deshalb selbst einzustehen.

Das BVerfG hierzu: (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html>)

"Wenn der Gesetzgeber diesen Schadensbereich aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und die Lösung der sicherlich schwierigen Aufgaben zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht hat, obliegt es ihm, auch in Zukunft darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung - sei es in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise - der übernommenen Verantwortung gerecht werden."

Der Gesetzgeber hierzu:

Diese Verpflichtung ist, wie es auch nicht anders sein kann, auch vom Gesetzgeber anerkannt. Insoweit der Entwurf bezüglich der Rentenverdopplung (Seite 4, A I) - <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/087/1608743.pdf>

"Mit der Errichtung der Conterganstiftung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen, den Contergangeschädigten wirksame und dauerhafte Hilfen zu gewährleisten. Die Verpflichtung wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 (BVerfGE 42, 263) festgeschrieben. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Dieser Auftrag besteht auch nach der Änderung des Namens des Gesetzes in "Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG)" vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) fort."

Zwischenergebnis: Mithin ist allseits unbestritten, dass der Staat zur angemessenen Hilfeleistung verpflichtet ist.

2.) Rechtsanspruch der Betroffenen gegen Staat der Höhe nach

Fraglich ist, was als „angemessene“ Entschädigung zu gelten hat.

a) Grundsatz

Grundsätzlich kann ein Contergangeschädigter nicht schlechter gestellt werden, weil der Staat das Schuldverhältnis auf sich gezogen hat. Das bedeutet, dass der Staat in einem solchen Maße für einen Schadensausgleich zu sorgen und ggf. einzustehen hat, wie Ansprüche gegen die Schädigungsfirma bestünden. Das bedeutet weiter, dass ein Ausgleich zu erfolgen hat, mit welchem die Betroffenen weitestgehend ein selbstbestimmtes Leben führen können, den Lebensunterhalt bestreiten, die behinderungsspezifischen Mehraufwendungen abdecken und zusätzlich auch eine „Entschädigung“ für die durch die (Schwerst-) Behinderung eingetretene mindere Lebensqualität erhalten.

b) Nachzahlung

Der Staat hat nicht nur die Pflicht in Zukunft seiner Verantwortung gerecht zu werden, sondern hat sich auch seiner nicht erfüllten Pflichten aus der Vergangenheit zu stellen. Dem oben aufgezeigten Anforderungsprofil werden die Renten bereits im Jahre 1997 nicht gerecht, ist es doch so, dass auch zum damaligen Zeitpunkt hiervon lediglich Grundkosten der Lebensführung abdeckbar waren. Insbesondere unter diesem Hintergrund hätte die heute beschlossene „Verdopplung“ spätestens im Jahre 2002 bei Umstellung auf den Euro erfolgen müssen. und wäre selbst dann völlig unzureichend. Insbesondere die zur Rentenverdopplung führenden Anpassungsgründe lagen bereits im Jahre 2002 vor. Somit ist für die Vergangenheit eine angemessene Nachzahlung zu leisten. Selbst wenn man nur den „Verdopplungsbetrag“, also 1090 Euro (die, wie ausgeführt, auch unzureichend sind) als angemessen unterstellt, so ergibt sich hieraus eine Nachzahlungsanspruch im Bereich der Höchstrente von (1090 Euro - 545 Euro ausbezahlter Rente x 12 x 6 Jahre) ein nachzuzahlender Betrag von rd. 40.000 Euro. Unterstellt man einen monatlichen Fehlbetrag von 1.000 Euro (also Höchstrente 1.545 Euro seit 2002), was der „Angemessenheit“ näher rückt, so ergibt sich ein Fehlbetrag von 72.000,-. Hierbei sind die Zeiträume vor 2003 aber noch nicht berücksichtigt!

c) für die Zukunft

Wenngleich aus dem Umstand, dass alle Conterganentschädigungen (in England über 3.000 Euro) europaweit sich über 1.500 Euro bewegen, kein unmittelbarer Anspruch folgt, so ist dies bei der Frage der „Angemessenheit“ mit zu berücksichtigen. Aufgrund der aufgezeigten Umstände kann an dieser Stelle gesagt werden, dass selbst eine Höchstrente, für schwerste Conterganbehinderte, i.H. von 1.500,- unzureichend wäre. Selbst die angehobene Höchstrente auf nunmehr 1090 Euro, kann einer rechtlichen Prüfung - wegen nicht angemessener Höhe - daher nicht standhalten.

Fazit:

Contergangeschädigten Schwerstbehinderten sollte ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Hierfür sind in regelmäßigen Abständen erhebliche behinderungsspezifische Aufwendungen erforderlich, wie Kraftfahrzeuge und deren Umbauten. Überdies sollte es ihnen ermöglicht werden, ein räumliches Umfeld zu schaffen, welches speziell auf ihre Behinderung abgestimmt ist, mithin am besten Wohneigentum. Gleichfalls die erhöhten Pflegekosten sollten Berücksichtigung finden. Um dies zu ermöglichen sollte ihnen ein größerer einmaliger Betrag von mindestens 72.000 Euro, möglichst 100.000 Euro im Höchstrentenfall (entsprechend weniger bei geringerer Behinderung) zur Verfügung gestellt und die Renten auf 1.500 Euro angehoben werden. Die Betroffenen sind contergangeschädigt, weil, wie in meinem Fall, der Staat versagt, das Medikament nicht rechtzeitig vom Markt genommen hat. Hierbei findet, im Verhältnis zu anderen Behinderungen nicht nur ein Ausgleich aus übernommener Verpflichtung der Fa. Grünenthal, sondern auch aus eigener Schuld statt!

Ende des Auszugs aus dem offenen Brief von Christian Stürmer vom 8. Mai 2008

Zur weiteren Beantwortung der Frage 3 verweisen wir auch auf die Ergebnisse von drei Arbeitsgruppen des Bundesverbandes, welche die Probleme der Contergangeschädigten nach Schädigungsart und den unterschiedlichen Lebensbereichen „Arbeit“, „Haushalt“ und „Mobilität“ zusammengefasst haben und zum Teil auch auf finanzielle Bedürfnisse eingehen.

A) Arbeitsgruppe Arbeit und Beruf

Kumulative behinderungsbedingte Benachteiligung von Contergangeschädigten vom Kindergarten bis zum Arbeitsplatz

„Ich brauche für alle Tätigkeiten/Arbeitsschritte mehr Zeit und mehr Energie“.

Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Lebensabschnitte eines contergan-geschädigten Menschen. Mit Energie ist zum einen der physische Kraftaufwand für bestimmte Tätigkeiten gemeint. Zum Anderen zählt dazu auch die Kraft/Energie, die gebraucht wird, um psychische Belastung, neudeutsch „Mobbing“, zu vertragen und zu ertragen. Wenn im Folgenden Adjektive in der Form „verstärkte“, „verspätete“ oder „kleinere“ benutzt werden, dann ist dies zu sehen im Vergleich zu einer/einem nicht behinderten Frau/Mann.

Mobbing und psychische Belastung lassen sich schwer in Zahlen fassen. Wohl aber eine Größe wie der „**Lebensarbeitslohn**“, der gesamte während des Lebens erwirtschaftete Arbeitslohn. Es wird aufgezeigt, wo und wie einem Contergangeschädigten von Geburt an die Möglichkeiten genommen sind, einen ihren/seinen genetischen und sozialen Vorraussetzungen entsprechenden Lebensarbeitslohn zu erwirtschaften. Den hier gemeinten wirtschaftlichen Schaden zum Schluss quantitativ in Euro und Cent anzugeben ist ohne Zahlenbasis nicht möglich. Aber die Einbuße, die ein contergangeschädigter Mensch gegenüber einem Menschen gleichen Geschlechts, gleicher Intelligenz, gleicher sozialer Herkunft und sonstigen gleichen Voraussetzungen erleidet, ist mindestens 10 % des Vergleichswertes für den Lebensarbeitslohn eines Nichtbehinderten. Im Durchschnitt aller Contergangeschädigten sind es etwa 15 bis 20 %, in Einzelfällen auch weit darüber.

Kindheit

Die Kindheit war durch besonders stark und oft durch „zur Schau gestellt werden“ geprägt (von Eltern, insbesondere aber Ärzten sowohl beabsichtigt als auch unbeabsichtigt):

? *Frühkindliche psychische Belastung.*

Schulzeit

Grundschule bedeutete oftmals Sonderschule, wenn es gut lief war es eine Schule für körperbehinderte Kinder, wenn es ganz gut lief sogar eine „normale“ Grundschule. Dort waren die contergangeschädigten Kinder den *Hänseleien* der Mitschüler ausgesetzt.

? *Psychische Belastung.*

Auch in den weiterführenden Schulen wurde man z. T. durch die Lehrer bevorzugt, bzw. durch „gut gemeinte“ Arbeitshilfen hervorgehoben (z. B. durch die in Höhe und Neigung individuell einstellbaren Schreibtische vor den übrigen Schultischen), was eine zusätzliche *Ausgrenzung aus dem Klassenverband* bedeutete. Darüber hinaus konnten körperliche Einschränkungen beim Schreiben, Malen, Basteln, etc. zu schlechteren schulischen Ergebnissen führen (das Nichtvorhandensein der „zehn Finger“ hat bei vielen Contergangeschädigten zu einer Mathematikschwäche geführt).

? *Entweder schlechtere Noten = schlechtere Startchancen für Lehre oder Studium*

? *Erhöhte Aufwendung von „Willenskraft“ zur Erreichung der Ziele (Maßstab der zu erreichenden Ziele war das nichtbehinderte Kind) = erneut stärkere psychische Belastung.*

Ausbildung mit Berufsschule

Falls ein Studium auf Grund der Veranlagung oder Intelligenz nicht möglich war (contergangeschädigte Kinder waren im Durchschnitt weder dümmer noch intelligenter als Nichtbehinderte) gab es für contergangeschädigte Jugendliche keine wirklich freie Berufswahl, da Handwerks-, Pflege- oder einfache Dienstleistungsberufe mit körperlichen Tätigkeiten behinderungsbedingt nicht ausgewählt werden konnten. Häufig wurde, nachdem durch medizinisch-psychologische Tests die Eignung des contergangeschädigten Jugendlichen festgestellt wurde, auf typische Schreibtischberufe (z. B. Verwaltungslehre) oder soziale Berufe (Erzieherin, SozialarbeiterIn, ArbeitspädagogIn) zurückgegriffen. In vielen Fällen wurden Notentscheidungen für die Berufswahl getroffen (teilweise nicht einmal von den Betroffenen selbst sondern von Dritten).

Es sind Fälle bekannt, bei denen die Contergangeschädigten eine Arbeitsstelle bekamen mit „minderwertiger“ Tätigkeit damit sie überhaupt eine „Beschäftigung“ hatten. Die Tatsache an sich ist nicht zu kritisieren, da sie die soziale Verantwortung der Firma zeigte. Sie war und ist aber gleichbedeutend mit einem sehr geringem Einkommen. Behindertengerechte Arbeitsplätze für Auszubildende erforderten viel Ausdauer von Firmenleitung und Betroffenen bei der Beantragung von Zuschüssen (diese Situation hat sich heute etwas verbessert).

? *Die unfreie Berufswahl bedeutet von Beginn an eine Reduktion der Arbeitszufriedenheit und nicht selten des Lebensarbeitslohns.*

? *Erhöhter Stress um den Anforderungen der „normalen“ Welt gerecht zu werden.*

? *Große Abhängigkeit von der soziale Verantwortung/Kompetenz des Arbeitgebers und des Kollegiums.*

Studium

Auch im Studium führen körperliche Einschränkungen zu *schlechteren oder verspäteten Ergebnissen* (verlängerte Studienzeiten). Mit körperlichen Einschränkungen sind hier nicht nur die Einschränkungen des täglichen Studienlebens zu nennen (Schreiben, Tragen von schweren Büchern und Unterlagen, Literatur-Recherche in der Uni-Bibliothek, Hausarbeiten, Praktika) sondern auch die zusätzlichen Fehlzeiten auf Grund von notwendigen Krankenhausaufenthalten mit oder ohne Operationen. Langwierige, zeitintensive Reha-Maßnahmen oder einfach nur regelmäßige Physiotherapie sorgen für weitere Verlängerung der Regelstudienzeit. Zusätzlich zu den körperlichen Beschwerden kommt spätestens mit der Volljährigkeit (Beginn des Studiums bzw. Ende der Lehre) die eigene Behinderung als solche mit all ihren Konsequenzen nun auch mental bei den Betroffenen an.

? *Starke psychische Belastung und reale Einschränkungen führen zu nicht optimalen Noten und/oder zu verspätetem Hochschulabschluss = Reduktion des Lebensarbeitslohns.*

Arbeitswelt

Aus den oben beschriebenen Gründen erfolgt ein teilweise erheblich verspäteter Einstieg in das Erwerbsleben. Waren Schule, Lehre oder Studium noch einigermaßen „geschützte“ Umgebungen so trifft dies für die reale Arbeitswelt überhaupt nicht mehr zu. Etwas abgemildert ist die Situation im Öffentlichen Dienst, aber dort waren und sind die Verdienstmöglichkeiten auch entsprechend geringer verglichen mit einer ähnlichen Stellung in der „freien Wirtschaft“. In der Arbeitswelt sind contergangeschädigte Menschen den vielfältigen subtilen und facettenreichen Nuancen des Mobbing ausgesetzt. Neben der „normalen“ psychischen Belastung durch Verunglimpfungen aus den Kollegenreihen, belasten die/den contergangeschädigte/n Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer der behinderungs-bedingte zeitliche Mehraufwand für die Abarbeitung des Arbeitsauftrages (selbst das zur Toilette gehen dauert pro Toilettengang bis zu 10 mal länger) und der deutlich höhere körperliche Einsatz. Darüber hinaus trauen sich einige Betroffenen nicht, Weiterbildung mit entsprechendem Sonderurlaub wahrzunehmen oder sind durch ihren beruflichen Alltag so erschöpft, dass sie berufsbegleitende Weiterbildungs-maßnahmen nicht mehr wahrnehmen können. Das alles führt zu einer „schlechteren“ Arbeitsleistung, die, weil im Vergleich zu Nichtbehinderten bewertet, sich mittel und langfristig im Lohn/Gehalt niederschlägt.

Es wird dokumentiert in den regelmäßigen Beurteilungen und mündet letztlich in der Benachteiligung bei Beförderungen. Verstärkt wird die Beförderungsbremse u. U. durch die behinderungsbedingte Teilzeittätigkeit oder dem vermehrten Krankheitsstand des Betroffenen. Dies kann sich im schlimmsten Fall zu einer „Sozialen Phobie“ führen (dauerhafte Angst vor sozialen Begegnungen mit anderen Menschen und vor allem vor der Bewertung durch andere (aus Wikipedia.de).

Weitere negativen Auswirkungen einer Conterganbehinderung:

eine benötigte Arbeitsassistenz wird zwar von der „Fürsorgestelle“ finanziert, aber die/der Betroffene hat das Problem der Anleitung/Anlernen der Assistenz, so dass erneut Arbeitszeit für die eigentlichen Aufgaben verloren geht.

? *Reduktion des Lebensarbeitslohns während der gesamten Erwerbsphase.*

Wenn ein Mensch, um zufriedenstellende Arbeitsergebnisse zu liefern, behinderungsbedingt stets deutlich mehr als 100% körperlichen Einsatz erbringen muß, ist es eine Frage der Zeit, bis der Körper in Form von massiven Verschleißerscheinungen seinen Dienst versagt. Dann bleibt nur der verfrühte behinderungsbedingte Ausstieg aus dem Erwerbsleben (Frühverrentung), die wiederum mit hohen Einkommenseinbußen einher geht.

? *Massive Form der Reduktion des Lebensarbeitslohns, da sich zumindest für angestellte Arbeitnehmer die Rente aus den letzten „fetten“ Jahren berechnet.*

Im allerschlimmsten Fall hat die bzw. der Contergangeschädigte gar keine Arbeit.

? *Massivste Form der Reduktion des Lebensarbeitslohns, da sich zumindest für angestellte Arbeitnehmer die Rente aus den letzten „fetten“ Jahren berechnet.*

Contergangeschädigte Menschen, die aufgrund ihres Berufes nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden können, zahlen bei privaten Krankenversicherungen Risikozuschläge von bis zu 80% des Versicherungsbeitrages.

Der Arbeitswelt angelehnt

Ein contergangeschädigter Mensch ist oftmals kreditunwürdig trotz vorhandenem gesichertem Arbeitsplatz. Die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge oder Risikoabsicherung der Familie sind sehr eingeschränkt: keine Abschlussmöglichkeit einer Kapital- oder Risiko-Lebensversicherung. Und wenn doch, dann höchstens bei den teuren Versicherungsgesellschaften und immer noch mit Ausschluss bestimmter Risiken.

Zusammenfassung

Die Gründe für den geringeren Lebensarbeitslohn, den ein contergangeschädigter Mensch in seinem Leben erwirtschaftet gegenüber einem Nichtbehinderten, sind sicherlich bereits in der Schul- und Ausbildungsphase angelegt. Aber

- **verspäteter Beginn der Erwerbstätigkeit,**
- **geringere Einzahlung in die Rentenkasse,**
- **verkürzte Einzahlungszeiten**

Frühverrentung nach neuer Rentenverordnung: Große Abschläge (einmal Abschlag – immer Abschlag) sind die Hauptgründe, die sich erst in unserer jetzigen Lebensphase auch durch unzählige Beispiele belegen lassen.

B) Arbeitsgruppe Haushalt / privater Bereich

Mehrbedarf durch die Conterganschädigung im Bereich Haushalt / privater Bereich

1. Wohnfläche

Contergangeschädigte haben einen erhöhten Bedarf an Wohnfläche, was schätzungsweise einem Mehrbedarf von 2/3 der normalen Wohnfläche bedeutet.

Beispiel: Ein allein stehender Hartz IV-Empfänger hat Anspruch auf Wohnraum von rd. 45 m². Der für einen Contergangeschädigten um 2/3 erhöhte Raumbedarf ist in diesem Beispiel:

$2/3 \cdot 45 \text{ m}^2 = 30 \text{ m}^2$. Der Gesamtbedarf ist hier mindestens 75 m², er kann im Einzelfall (Vierfach-Geschädigte) um ein Mehrfaches höher liegen. Die Ursache für den erhöhten Raumbedarf liegt in der eingeschränkten Nutzungsfläche des Contergangeschädigten durch seine kurzen Arme oder seine geringe Körpergröße. Dadurch benötigt er mehr Stellfläche für die Schränke. Auf der anderen Seite haben viele Contergangeschädigte einen größeren Bewegungsradius, da sie viele Arbeiten mit den Füßen erledigen oder im Rollstuhl sitzen.

2. Mobiliar

Aus den vorgenannten Gründen benötigen sie mehr Schränke, und zwar mit mehr Schubladen als Regalfächer, so dass in vielen Fällen Einzelanfertigungen erforderlich sind. Dies ergibt sich aus der eingeschränkten Nutzungsfläche in die Tiefe hinein, da Contergangeschädigte mit ihren kurzen Armen nicht sehr tief in einen Schrank fassen können.

3. Küche

Die gesamte Küche muss auf die Behinderung abgestimmt sein. Idealerweise sind die Hängeschränke höhenverstellbar. Bei dem Herd müssen die Platten nebeneinander und nicht hintereinander angeordnet sein, da Contergangeschädigte mit kurzen Armen nicht gefahrlos über die vorderen Herdplatten greifen können. Der Kühl- und Gefrierschrank müssen nebeneinander und nicht übereinander angebracht werden. Eine Geschirrspülmaschine ist kein Luxus, sondern zwingend erforderlich. Die Küchenschränke müssen ausziehbar oder drehbar sein. Insgesamt benötigen Contergangeschädigte mehr technische Geräte, so dass es in deren Haushalt zu einem höheren Stromverbrauch mit entsprechenden Kosten kommt.

4. Bad

Neben einem Behinderten-WC, üblicherweise mit Wasserreinigung, müssen Dusche und Badewanne barrierefrei sein. Der Waschtisch muss in vielen Fällen höhenverstellbar sein.

5. Zugang zur Wohnung / Haustür / Fenster

Sowohl die Tür- als auch die Fenstergriffe müssen angepasst werden, da viele Contergangeschädigte Schäden an Händen und Fingern haben. Die Schlösser und Schlüssel müssen behindertengerecht sein, damit die Türen ohne Daumen geöffnet werden können. Der Zugang zur Wohnung sollte keine oder nur wenige Treppenstufen haben. Im Falle eines Aufzuges müssen die Aufzugsknöpfe erreichbar sein. Die Wohnungen oder das Haus der Contergangeschädigten müssen mit elektrischen Rolläden und Markisen ausgestattet werden. Die Lichtschalter müssen individuell angebracht werden.

6. Haushalt und Heimwerken

Contergangeschädigte benötigen neben einer Putzfrau eine Haushaltshilfe, die auch hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten kann. Contergangeschädigte können weder ihre Betten beziehen, Fenster und Regale putzen, Staubsaugen, Wäsche aufhängen, Wäsche bügeln, da dies alles mit kurzen Armen nicht möglich ist. Sie brauchen Hilfe beim Einkaufen und Kochen. Sie können weder große noch schwere Einkaufstaschen tragen. Beim Kochen können sie keine schweren Töpfe heben und haben z. T. Schwierigkeiten bei der Zubereitung der Speisen. Gegebenenfalls müssen sie regelmäßig außerhalb essen gehen, was zusätzlich Kosten verursacht. Contergangeschädigte können ihre Wohnung nicht selbst renovieren, keine Glühbirne auswechseln, keinen Nagel in die Wand schlagen, weder bohren noch schrauben. Kurz gesagt: Das Do-it-your-self-Verfahren der Heimwerker ist Contergangeschädigten nicht möglich.

C) Arbeitsgruppe Mobilität

Behinderungsbedingte Nachteile im Bereich der Mobilität

Die AG beantwortet eingangs die Frage, warum contergangeschädigte Menschen nicht problemlos auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen bzw. auf diese verwiesen werden können:

- Weg Wohnung – öffentliche Verkehrsmittel oft großes Problem (Kleidung, Schirm, Glatteis, Gepäck)
- bei Bus, Bahn, Straßenbahn besteht Sturzgefahr, da für Ohnarmer keine Sicherungsmöglichkeit
- Betroffene haben keine Möglichkeit bei Haltewunsch Signal geben zu können bzw. kein selbstständiges Öffnen der Türen möglich
- öffentliche Verkehrsmittel sind selten barrierefrei
- Reisen ohne Begleitperson stellt aufgrund mangelnder Rücksichtnahme anderer Fahrgäste oft Gefahr dar
- nachträgliche Informationen (z.B. Durchsagen) erreichen gehörlose Menschen nicht

Behinderungsspezifische Fahrzeuge

→ Personenkreis Phokomelie-Geschädigte

- ABB Lenksystem
- Auflagen im Führerschein à best. Fahrzeugtyp
- Preis

Neuwagen (aufgrund der Auflage):	25.000 €
Standheizung, Klimaanlage:	5.000 €
Lenksystem:	20.000 €
Kosten insgesamt:	50.000 €

→ Personenkreis 4-fach-geschädigt

- Auflagen im Führerschein à best. Fahrzeugtyp
- Preis

Neuwagen (aufgrund der Auflage):	25.000 €
Standheizung, Klimaanlage:	5.000 €
Lenksystem „Joy-Stick“:	20.000 €
falls aufgrund der Behinderung Rollstuhlfahrer, ist zusätzlich eine Rampe notwendig, um entweder auf den Beifahrersitz zu rollen oder direkt hinters Lenkrad:	15.000 €
Kosten insgesamt:	65.000 €

→ Beingeschädigt

- Auflagen im Führerschein

Handgas, Umbau Licht,
Lenkgabel, Schalthebelhilfe,

Handbremslöseverrichtung: 6.000 €

Neuwagen: 25.000 €

Rollstuhlladehilfe: 5.000 €

Kosten insgesamt: 36.000 €

Hinweis: Mobilität spielt für contergangeschädigte Menschen nicht nur zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft eine Rolle, sondern ist häufig von existenzieller Bedeutung (Pflegepersonen können aufgesucht werden, Einkaufen, Hilfe kann herbei geholt werden,...)

Die behinderungsbedingten Lenksysteme müssen zusätzlich versichert werden und stellen somit eine Mehrbelastung dar.

→ Blinde

- erhalten nur begrenzte Anzahl von Fahrscheinen in den Städten/Kommunen

- ansonsten Ausweichen auf Taxis

- ständige Abhängigkeit von Familie/Freunden

Weitere behinderungsspezifische Mobilitätshilfen, die von Kostenträgern nicht übernommen werden

- spez. Fahrräder/Dreiräder: 6.000 €

- geländegängige Rollstühle ab ca. 11.000 €

- Partner-Rad ca. 7.000 €

Bei der Beurteilung von Mobilität spielen auch Aufzüge/Rampen in und vor Wohnungen eine entscheidende Rolle für die Lebensqualität contergangeschädigter Menschen.

4. Worin liegen Ihrer Meinung nach die Ursachen der Erschwernisse bei der Gewährung von Leistungen in den Bereichen Gesundheit / Pflege / Assistenz / Mobilität begründet und wie können diese Defizite beseitigt werden?

Diese Frage können wir nicht umfassend in der vorgegebenen Zeit beantworten, da wir von sehr unterschiedlichen Ursachen ausgehen und die Beantwortung der Beseitigung der Defizite unseres Erachtens sehr komplex ist.

Eine grundsätzliche Schwierigkeit besteht jedoch immer wieder darin, dass für die Gewährung von Leistungen unterschiedliche Leistungsträger zuständig sind und das Wissen um Ansprüche für die Betroffenen häufig nicht transparent vorliegt.

Bei wem darf, kann, muss ich welche Leistungen gemäß welcher Rechtsmittel beantragen?

Dieses Wissen ist aber sicherlich auch eine Holschuld des Antragstellers. Allerdings werden die umfassenden Informationen seitens vieler Sachbearbeiter auch vorenthalten oder die Beratung ist aus anderen Gründen oft unzureichend.

Wir halten für erwähnenswert, dass Contergangeschädigte nicht jedes Jahr oder sogar öfter eine Pflegeberatung benötigen. Da es sich bei unseren Behinderungen um statische Behinderungen handelt, die keine Verbesserung erwarten lassen (die fehlenden Gliedmaßen / Organe wachsen nicht mehr nach), wird eine häufig durchzuführende Begutachtung / Kontrolle oft als Last empfunden. Sehr häufig schwebt aus Gründen der negativen Erfahrungen z.B. mit dem MdK die Befürchtung mit, dass die Pflegestufen ggf. abgestuft oder eingeschränkt werden soll.

Weiterhin ist anzumerken, dass der Aufwand der Antragsstellung für die meisten Betroffenen aus unterschiedlichen schädigungsbedingten Gründen nicht immer problemlos realisiert werden kann.

Auch der Aufwand der Antragsablehnungen und Widersprüche bis hin zur Durchführung von Rechtsverfahren bringt heute noch und brachte in der Vergangenheit eine äußerst hohe Belastung für die Geschädigten mit sich.

Da die Mehrzahl der Ablehnungen ungerechtfertigt waren und die Widerspruchsverfahren in der Mehrzahl gewonnen wurden, wird deutlich, dass der Aufwand für die Geschädigten in der Resomit hätte vermieden werden können.

III. CONTERGAN-STIFTUNG

5. Welche Möglichkeiten gibt es, die Strukturen der Stiftung zu straffen?

Diese Frage kann von unserem Landesverband nicht beantwortet werden, da uns die Strukturen der Stiftung unzureichend bekannt sind und wir die Arbeitsprozesse nicht im Detail kennen. Die Beantwortung sollte durch die Organe der Stiftung erfolgen.

6. Ließe sich mit Strukturveränderungen die Effektivität der Stiftungsarbeit steigern?

Die Beantwortung sollte ebenfalls von den Organen der Stiftung erfolgen.

Sofern aber die Fragen des Themenblocks III auch auf eine Anbindung der monatlichen Entschädigungszahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz abzielen, so geben wir folgende Anmerkungen dazu beitragen:

Stellungnahme zur geplanten Anbindung der „Conterganrenten“ an die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes

Michael Ashcroft, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Contergangeschädigter und Vorstandsmitglied der Conterganstiftung behinderter Menschen berichtete auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2007 in Köln, dass es seitens der Politik Überlegungen gebe, die „Conterganrenten“ an die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes anzubinden. Folgende mögliche Vorteile wurden in diesem Zusammenhang erwähnt:

- Die stetigen Bemühungen im Kampf um die Erhöhung der Conterganrenten würden durch die Anbindung an das Bundesversorgungsgesetz entfallen und die Erhöhung der Conterganrenten unterliege somit einer Dynamisierung.
- Die Abzinsung bei Kapitalisierung der Conterganrente würde zum Vorteil der Betroffenen von derzeit 6,5% auf nur 2,5% reduziert werden. Der seitens der Conterganstiftung ausgezahlte Kapitalisierungsbetrag wäre somit entsprechend höher.

Es wurde ausdrücklich betont, dass es sich nur um vorläufige Überlegungen seitens der Politik handele. Eine abschließende Klärung sei noch nicht erzielt worden.

Eine endgültige Bewertung dieser Thematik ist unseres Erachtens erst dann gegeben, wenn zentrale Fragen geklärt worden sind, wie z.B.:

- Was sagen ggfls. unabhängige Rentenexperten zu diesen Plänen?
- Welche Auswirkungen hat dies alles auf das Stiftungsgesetz / die Stiftung / den Status der Entschädigung der Leistung?
- ...weitere Fragen

Das HICOHA vertritt die Ansicht, dass die Anbindung möglicherweise zum Nachteil für die Betroffenen sein kann.

Begründung:

- Mit Anbindung der Conterganrente an das Bundesversorgungsgesetz verliert die Conterganrente unter Umständen ihren individuellen und ureigenen Status, der bei dieser Rente eine „außergewöhnliche“ und „außerplanmäßige“ Erhöhung erlaubt. So könnte im Zuge der Diskussion um die Folgeschäden und Frühverrentungen durchaus eine Rentenerhöhung erkämpft werden, die deutlich über einer Rentenerhöhung liegt, die nach dem Bundesversorgungsgesetz erfolgen würde.
- Wir weisen in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, dass Rentenerhöhungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in den nächsten 5 bis 10 Jahren (ggf. noch darüber hinaus) nicht mehr zwangsläufig zu erwarten sind. Die allgemein bekannte demographische Entwicklung in Deutschland gibt hier einen berechtigten Anlass zur Sorge. Die seinerzeit von Norbert Blüm ausgerufene These „Die Renten sind sicher“ muss heute unseres Erachtens kritisch hinterfragt werden. Somit sehen wir in einer „Dynamisierung“ nach dem Bundesversorgungsgesetz keinen Vorteil, sondern eher eine Einschränkung unserer Verhandlungsspielräume, die wir anhand des besonderen Status der Leistungen (Entschädigungscharakter) heute noch besitzen.
- Wenn wider Erwarten die allgemeinen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz doch steigen sollten, so begründet das ohnehin eine Forderung auf Erhöhung bzw. auf Anpassung der Conterganrenten. Diese Erhöhung im Zweifel zu „erkämpfen“ ist dann eine Aufgabe, der sich sowohl der Bundesverband Contergangeschädigter als auch ein durch Contergan betroffenes Vorstandsmitglied der Conterganstiftung zu widmen haben. Selbstverständlich sehen wir auch die Pflicht der Landes- und Ortsverbände, diesen Kampf mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, sei es durch Öffentlichkeitsarbeit oder durch andere Aktionen.
- Fazit:
Die Erhöhung der Conterganrente im Zweifelsfall zu erstreiten ist ggf. besser, als auf gegebene Stati und vorhandene Verhandlungsspielräume dauerhaft zu verzichten.

IV. FORSCHUNGSaufTRAG

7. Welche Schwerpunkte sollte der Forschungsauftrag enthalten?

Schwerpunkte könnten unseres Erachtens sein:

- Die familiäre Situation
- Die Altersvorsorge
- Die Absicherung Angehöriger von Contergangeschädigten
- Der Vergleich der Leistungen an Contergangeschädigte mit Entschädigungen die Unfallopfer erhalten
- Die "Hinterbliebenenversorgung" ist ein Punkt, der wohl sehr viele Contergangeschädigten aus tiefstem Herzen bewegt.
 - Wie hoch ist unsere Lebenserwartung?
 - Was passiert mit unseren Angehörigen, wenn wir sterben?

Viele fallen dann der Sozialhilfe anheim. Viele Angehörige haben ihren eigenen beruflichen Werdegang für die Pflege der Contergangeschädigten aufgegeben, sind jahrzehntelang aus dem Beruf. Wir meinen, dass dieser wichtige Punkt, ebenfalls untersucht werden sollte und in eine Forderung einmünden muss, insoweit wenigstens die Kinder einen gewissen Hinterbliebenenschutz (angelehnt vielleicht an die Halbwaisenrente) erhalten müssten. Vielleicht könnte man auch über Bereitstellung einer Versicherungsmöglichkeit für Contergangeschädigte nachdenken.

8. Inwiefern müssen internationale Erfahrungen im Forschungsauftrag mit berücksichtigt werden?

Hier sollte unseres Erachtens hinterfragt werden:

- wie hoch sind die Leistungen, die Contergangeschädigte im Vergleich zu anderen Conterganopfern im europäischen Ausland erhalten?

9. Welche Erfahrungen wurden mit § 2 Nr. 2 (Eingliederung behinderter Menschen, vor allem solcher unter 21 Jahren, in die Gesellschaft fördern durch Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben) des Conterganstiftungsgesetzes gemacht? Wie hoch sind die Ausgaben?

Diese Fragen, insbesondere aber die Frage 9, kann ich nicht kompetent und abschließend beantworten. Diese Aufgabe überlasse ich an dieser Stelle Experten.

Eine paar Gedanken erlaube ich mir dennoch beizusteuern:

Da ich davon überzeugt bin, dass sich der Conterganfall nicht ausschließlich auf die Geschädigten ausgewirkt hat und noch auswirkt, könnte ein Forschungsauftrag folgende Fragestellungen berücksichtigen:

- Beeinträchtigung unsere Eltern, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht
- Auswirkungen der Conterganschädigung auf die Kinder der Geschädigten

Ein Forschungsauftrag sollte auf keinen Fall zu einer Verzögerung der heute notwendigen Entscheidungen über Hilfsmaßnahmen für die Conterganopfer führen.